

Gebührenverordnung über die Lebensmittelkontrolle bei der Tierhaltung, Schlachtung, Schlachtier- und Fleischuntersuchung und der Fleischverarbeitung

Vom 25. Mai 1997

GS 32.833

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ und § 24 Absatz des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988² beschliesst:

§ 1 Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung

¹ Die Gebühren für die Schlachtier- Fleischuntersuchung betragen je Tierart und Schlachttag und Betrieb:

a.	Grundtaxe pro Betrieb	20 Fr.
b.	Je Schlachtier beträgt die Gebühr:	
	1. Grossvieh und Pferde	
	für die ersten 25 Tiere	11 Fr.
	für jedes weitere Tier	8 Fr.
	2. Kälber	
	für die ersten 30 Tiere	7 Fr.
	für jedes weitere Tier	5 Fr.
	3. Schafe und Ziegen	
	für die ersten 50 Tiere	6 Fr.
	für jedes weitere Tier	4.50 Fr.
	4. Schweine	
	für die ersten 50 Tiere	6 Fr.
	für jedes weitere Tier	4.50 Fr.
	5. anderes Schlachtvieh	
	für die ersten 30 Tiere	8 Fr.
	für jedes weitere Tier	6 Fr.
	6. Zucht-Schalenwild	
	für die ersten 30 Tiere	8 Fr.

¹ GS 29.276, SGS 100

² GS 29.677, SGS 175

für jedes weitere Tier

6 Fr.

7. Wild (zur Trichinellenuntersuchung)

35 Fr.

² In diesen Ansätzen ist die Schlachtieruntersuchung inbegriffen.

§ 2 Grossbetriebe

In Grossbetrieben mit Schlachtzahlen, die eine permanente Anwesenheit von tierärztlichen oder nicht-tierärztlichen Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleuren erfordern und bei welchen die Gebühren für die Schlachtier – und Fleischuntersuchung den tatsächlichen Aufwand erheblich überschreiten, werden die anfallenden Gesamtkosten im Rahmen der Schlachtier – und Fleischuntersuchung nach effektivem Aufwand berechnet.

§ 3 Betriebsbewilligungen für Schlachthanlagen

Für die Betriebsbewilligung von Schlachthanlagen betragen die Gebühren 250 Fr.

§ 4 Besondere Dienstleistungen, Zeugnisse und Beanstandungen

¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen geführt haben, und für Zeugnisse werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenverordnung des kantonalen Laboratoriums¹ erhoben.

² Besondere Dienstleistungen und Kontrollen, die nicht von Amtes wegen durchgeführt worden sind und einen Aufwand verursacht haben, der über die übliche Kontrolltätigkeit hinausgeht, werden nach Zeitaufwand verrechnet.

³ Die Gebühr pro Arbeitsstunde beträgt 100 Fr.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.